

# ***Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an die Aus- und Wei- terbildung***

*Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die Delegiertenversammlung vom*

**01. März 1987**

*in*

**Basel**

SBKMV-ASM CB 51.011.01-d

# **Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an die Aus- und Weiterbildung**

## **Art. 1**

Gestützt auf Art. 31 d) der Statuten vom 06.03.1977 in der Fassung vom 01.03.1987 richtet der Verband Schweizerischer Blaukreuzmusiken Beiträge an die Aus- und Weiterbildung von Musikanten aus. Diese Beiträge werden einem besonderen Ausbildungsfonds entnommen, der durch jeweiligen Beschluss der Delegiertenversammlung geöfnet wird.

## **Art. 2**

Über den Fonds verfügt gemäss Art. 25 c) der Statuten der Zentralvorstand. Der im Einzelfall auszurichtende Betrag wird durch den Präsidenten und den Kassier festgelegt.

## **Art. 3**

Beiträge werden ausgerichtet

- a) An Jungbläserkurse, bei welchen die musikalische Aus- und Weiterbildung im Vordergrund steht und woran Musikanten aus mehreren Sektionen des Verbandes teilnehmen können. Die Kurse sind rechtzeitig in der "Harmonie" zu publizieren oder den Sektionen auf andere Weise bekannt zu machen.
- b) An die Kosten, die den einzelnen Sektionen aus der Teilnahme, von Jungbläsern an Musikfesten entstehen.
- c) An besondere Ausbildungskosten, die einzelnen Sektionen aus dem Besuch von Ausbildungskursen anderer Verbände oder Institutionen (z.B. Kantonalmusikverbände, EMV, Posaunenchorverband) entstehen.

## **Art. 4**

Beiträge für Jungbläserkurse und für die Teilnahme an Musikfesten werden nur für Musikanten ausgerichtet, die noch nicht 16 Jahre alt sind oder noch in der beruflichen Ausbildung sind. Beiträge an Ausbildungskosten gemäss Ziffer 3 c) können nur aus besonderen Gründen auch für andere Musikanten ausgerichtet werden.

## **Art. 5**

Über Jungbläserkurse (Ziffer 3 a) ist der Zentralpräsident vier Wochen vor Kursbeginn schriftlich mit Angabe von Ort und Zeit zu orientieren. Der Zentralvorstand und die Musikkommission sind berechtigt, die Kurse zu inspizieren.

Vor Kursbeginn kann die organisierende Sektion beim Zentralkassier eine Beitragszusicherung verlangen unter Angabe von:

- Organisation (Sektion oder Regionalverband)
- verantwortliche Person für die Organisation
- verantwortlicher musikalischer Leiter
- Ort und Zeit des Kurses
- voraussichtliche Zahl der beitragsberechtigten Teilnehmer
- voraussichtliche Kosten.

Nach Abschluss des Kurses ist dem Kassier ein Beitragsgesuch einzureichen, welches überdies das musikalische Programm, die detaillierte Abrechnung sowie die genauen Angaben über die beitragsberechtigten Teilnehmer (Name, Alter, Beruf, Sektion) enthält.

## **Art. 6**

Der Beitrag an die Kosten der Musikfeste (Ziffer 3 b) wird vor jedem Fest nach Absprache mit der Festsektion generell festgelegt.

## **Art. 7**

Für Beiträge an besondere Ausbildungskosten (Ziffer 3 c) hat die Sektion ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen.

**Art. 8**

Der Beitrag für Anlässe nach Ziffern 3 a) und b) beträgt höchstens Fr.- 15.-- pro Kurstag und Teilnehmer. Der Beitrag an besondere Ausbildungskosten nach Ziffer 3 c) wird von Fall zu Fall festgelegt.

**Art. 9**

Dieses Reglement ersetzt die Richtlinien aus dem Jahre 1978 und tritt am 01.03.1987 in Kraft.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 01. März 1987 in Basel.

**Schweizer Blaukreuzmusikverband**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Manfred Hegnauer

Samuel Keller